

# Rundmachung

vom 31. Oktober 1914

betreffend den Verkehr mit Mineral-Kohle,  
Koks und Preßkohle.

Im Interesse der Approvisionierung von Wien wird in Abänderung der Bestimmung II, Punkt 11 der Rundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1910, Z. M.-Abt. IX 1601/10, bis auf weiteres nachstehende Anordnung getroffen:

Im ersten Gemeindebezirke ist die Zufuhr von Kohle, Koks oder Preßkohle in offenen Fuhrn in folgenden Straßen auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt: Augustinerstraße, Bognergasse, Graben, Herrengasse, Kärntnerstraße, Kohlmarkt, Naglergasse und Rotenturmstraße.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und  
Residenzstadt Wien**

im selbständigen Wirkungsbereiche.